Sparkasse

Übersicht der Änderungen bei Überweisungen zum 5. Oktober 2025 – das müssen Sie wissen und tun!

Ab dem 5. Oktober 2025 gelten durch die Verordnung (EU) 2024/886 der Europäischen Union neue gesetzliche Vorgaben im Zahlungsverkehr. Diese betreffen auch Ihre Zahlungsprozesse. Ziel der Änderungen ist es, Überweisungen schneller und transparenter zu machen und zusätzlich die Sicherheit durch Einführung einer Empfängerüberprüfung noch weiter zu erhöhen.

Was ändert sich für Sie konkret?

Empfängerüberprüfung (Verification of Payee)

Ein zentraler Bestandteil der neuen Regulierung ist die verpflichtende Einführung der Empfängerüberprüfung (oder Verification of Payee, VOP) für Zahlungsdienstleister zum 5. Oktober 2025, bei der IBAN und Name des Zahlungsempfängers abgeglichen werden. Diese Prüfung muss sowohl bei SEPA-Echtzeitüberweisungen als auch bei regulären SEPA-Überweisungen durchgeführt werden.

Die Regulierung erlaubt Ihnen unter bestimmten Bedingungen auf die VOP-Prüfung zu verzichten („Opt-Out“). Ein Verzicht ist nur für Sammelüberweisungen mit mehr als einer Zahlung möglich. Sammelüberweisungen mit nur einer Zahlung werden als Einzelzahlung betrachtet und müssen zwingend die Empfängerüberprüfung durchlaufen („Opt-In“).

Die möglichen Ergebnisse der Empfängerüberprüfung werden im genutzten Einreichungskanal angezeigt. Folgende Varianten sind hierbei möglich:

Ergebnis	Bedeutung
Übereinstimmung („Match“)	Die Empfängerdaten (IBAN und Name des Zahlungsempfängers) stimmen überein.
Nahezu Übereinstimmung („Close Match“)	Der eingegebene Empfängername stimmt nur nahezu mit dem für diese IBAN hinterlegten Namen überein. Nur in diesem Fall werden dem Zahler im Ergebnis die tatsächlich hinterlegten Stammdaten des Zahlungsempfängers zurückgeliefert.
Keine Übereinstimmung („No Match“)	Der eingegebene Empfängername stimmt nicht mit dem für die IBAN hinterlegten Namen überein.
Prüfung nicht möglich	Der angegebene Name des Empfängers konnte nicht mit dem Namen des Kontoinhabers des Empfängerkontos abgeglichen werden.

Bei Nutzung des EBICS-Verfahrens haben Sie die Möglichkeit, unabhängig vom Prüfergebnis, die zugrundeliegende Überweisung zu autorisieren oder die Zahlung abzubrechen und in diesem Fall die Empfängerangaben zu ändern und damit eine erneute Einreichung und Prüfanfrage zu generieren. Grundsätzlich können Sie hier aber nur die gesamte Datei freigeben oder stornieren.

Bei Nutzung des Online-Bankings bzw. der FinTS-Schnittstelle haben Sie die Möglichkeit, vorgeschlagene Änderungen bei näherungsweisen Übereinstimmungen der Empfängernamen diese zu übernehmen und die Zahlungen anschließend freizugeben.

Möglichkeit zur Einrichtung von Alias-Namen (Handelsnamen)

Auch als Empfänger einer Überweisung sind Sie betroffen. Die Umsetzung der Empfängerüberprüfung kann bei Ihren Zahlern, die diese ebenfalls nutzen, zu Verzögerungen führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Angaben des Zahlers über Sie als Zahlungsempfänger zu keiner Übereinstimmung („No Match“) oder zu einer abweichenden Übereinstimmung („Close Match“) führen.

Solche Situationen können den Zahler bei der Freigabeentscheidung des Zahlungsauftrages irritieren und zu einem verzögerten Zahlungseingang bei Ihnen führen. **Es ist wichtig, dass Sie auf Ihren Rechnungen den Namen angeben, der für Sie als Kontoinhaber hinterlegt ist. Bitten Sie Ihre Kunden, immer genau diesen Namen in der Überweisung anzugeben.**

Als Ergänzung zu den bestehenden Leistungen können Sie mit uns neben dem offiziellen Firmennamen auch alternative Namensvarianten (Alias) für eingehende VOP-Anfragen hinterlegen. Auf diese Weise können alternative Schreibweisen oder Abkürzungen des Firmennamens, die Ihren Kunden bekannt sind, berücksichtigt werden. Dies kann zu einer Verringerung der Abweichungen bei der Empfängerüberprüfung führen.

Nutzung des EBICS-Verfahrens

Für die elektronische Einreichung von Zahlungsaufträgen über EBICS ergeben sich mehrere Änderungen. Firmenkunden müssen ihre Softwarelösungen und internen Prozesse rechtzeitig anpassen, um Störungen im Zahlungsverkehr ab Oktober 2025 zu vermeiden. Nutzen Sie eine unserer Lösungen (Online-Banking Business Pro oder SFirm), werden Ihnen die entsprechenden Anpassungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Für die Umsetzung der Instant Payments Regulierung im EBICS-Verfahren beachten Sie bitte auch die Hinweise auf www.ebics.de im Reiter „EBICS-Standard“ unter dem Menüpunkt „Hinweise Hersteller und Kunden“.

Reichen Sie künftig Ihre Zahlungsaufträge mit Opt-In zur Durchführung der Empfängerüberprüfung ein, erfolgt die Bereitstellung des Prüfergebnisses und die finale Freigabe per Elektronischer Unterschrift über die Funktion der VEU (Verteilten Elektronischen Unterschrift) bzw. Unterschriftenmappe.

Verzichten Sie bei Einreichung Ihrer Zahlungsaufträge auf die Durchführung der Empfängerüberprüfung (Opt-Out), ändert sich an Ihren Abläufen nichts.

Neben der Ergebnisanzeige wird Ihnen auch noch der Payment Status Report mit den Ergebnissen der durchgeführten Empfängerüberprüfung zur Verfügung gestellt. In diesem werden Ihnen näherungsweise Übereinstimmungen mit korrekten Namen bei den Zahlungssätzen zurückgemeldet. Fehlerhafte Zahlungssätze werden nur gekennzeichnet.

Nutzung der Dateieinreichung über Service-Rechenzentren

Nutzen Sie ein Service-Rechenzentrum (SRZ) für die Übermittlung von Zahlungsaufträgen (z. B. Lohn- und Gehaltszahlungen), sind Sie ebenfalls von der neuen Regulierung zur Empfängerüberprüfung (VOP) betroffen.

Das SRZ bestimmt zukünftig bei Einreichung, ob Zahlungsaufträge eine Empfängerüberprüfung durchlaufen. Wenn für eine Überweisung explizit eine VOP-Prüfung angefordert wird („Opt-In"), muss künftig die Freigabe des Auftrags per EBICS/Verteilter Elektronischer Unterschrift (VEU) oder mittels Online-Banking erfolgen. Das Ergebnis der VOP-Prüfung wird ausschließlich Ihnen als Kontoinhaber (nicht dem SRZ) mitgeteilt.

Sollten Sie weiterhin eine Freigabe per unterschriebenem Begleitzettel/Sammelauftrag nutzen, ist eine VOP-Prüfung nicht möglich. Bei Verzicht auf Durchführung der Empfängerüberprüfung („Opt-Out") ergeben sich keine Änderungen zum bestehenden Autorisierungsprozess.

Was müssen Sie jetzt tun?

- **Stammdaten prüfen:** Stimmt Ihr verwendeter Name mit den Kontodaten Ihrer Sparkasse überein? Analysieren Sie bereits heute die von Ihren Kunden verwendeten Empfängerbezeichnungen in den Rechnungsgutschriften auf Ihrem Konto.
- **Prozesse anpassen:** Achten Sie auf korrekte Namen in Rechnungen, Vorlagen, ERP- und Buchhaltungssoftware.
- **Partner informieren:** Nutzen Sie z. B. diesen Hinweis auf Rechnungen: „Bitte verwenden Sie für Überweisungen an uns folgenden Empfängernamen: [Ihr Firmenname]".
- **SRZ-Nutzer beachten:** Informieren Sie sich bei Ihrem SRZ, um zu erfahren, welche Art der Einreichung Ihr SRZ anbietet, um Ihren Autorisierungsprozess bei Zahlungsaufträgen, für die eine Empfängerüberprüfung angefordert wird, entsprechend anzupassen.
- **EBICS-Nutzer beachten:** Planen Sie Updates für Ihre Banking-Anwendungen. Prüfen Sie, ob Sie die Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU) bereits nutzen.

Beispiel Funktion der VEU

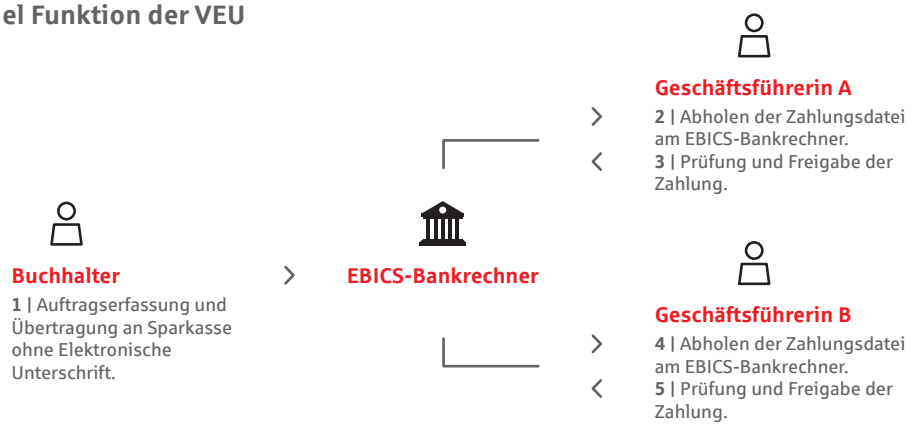

Was ist darüber hinaus für Sie wichtig zu wissen?

- **Zum Umsetzungstermin** werden Ihnen die entsprechenden neuen EBICS-Auftragsarten bzw. Online-Banking-Geschäftsvorfälle automatisch zugeordnet.
- **Aktualisierte Bedingungen** (Bedingungen für die Datenfernübertragung DFÜ und Bedingungen für den beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren) stehen auf unserer Homepage zur Verfügung. Diese berücksichtigen die notwendigen Anpassungen, die sich aus der Umsetzung der EU-Verordnung zu Echtzeitüberweisung und Empfängerüberprüfung ergeben.

© S-Com 06.2025